



MERKBLATT ÜBER MÖGLICHE FINANZIELLE LEISTUNGEN BEI UNFALL ODER TOD IM AUSLANDSEINSATZ

Auslobung nach dem Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz:

Die **Hinterbliebenen** (EhegattInnen, eingetragene PartnerInnen, unversorgte Kinder) erhalten eine besondere **Hilfeleistung** in der Höhe von **€109.009,30** wenn die entsendete Person unmittelbar in Ausübung ihrer Pflicht im Auslandseinsatz oder sonst in einem örtlichen, zeitlichen oder ursächlichen Zusammenhang mit den für den Auslandseinsatz maßgebenden gefährlichen Verhältnissen zu Tode kommt. Die Hilfeleistung ist **steuerfrei**. Mehrere Hinterbliebene erhalten die Geldleistung zur ungeteilten Hand.

Diese besondere Hilfeleistung gebührt Hinterbliebenen von Personen, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses oder eines Auslandseinsatzpräsenzdienstes entsendet wurden.

Leistungen der Unfallversicherung nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz:

Die Leistungen der Unfallversicherung gebühren, wenn eine Person, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses in das Ausland entsendet wurde, eine körperliche Schädigung erlitten hat, sofern das schädigende Ereignis im örtlichen, zeitlichen und ursächlichem Zusammenhang mit dem Auslandseinsatz steht. Die Leistungen der Unfallversicherung sind insbesondere die **Versehrtenrente** bei völliger oder teilweiser Erwerbsunfähigkeit sowie bei Tod durch Dienstunfall **Teilersatz der Bestattungskosten** sowie die **Hinterbliebenenrente**.

Bemessungsgrundlage für diese Leistungen aus der Unfallversicherung ist bei Beamten der Monatsbezug ohne Auslandszulage, für Vertragsbedienstete das Entgelt nach § 49 ASVG im Monat des Eintrittes des Versicherungsfalles.

Zuwendung an die Hinterbliebenen nach dem Gehaltsgesetz 1956:

Endet das Dienstverhältnis des **Beamten** durch Tod, so gebührt den Hinterbliebenen eine Zuwendung in der Höhe von 1,5 Referenzbeträgen gemäß § 3 Abs. 4.

Besonderer Sterbekostenbeitrag nach dem Pensionsgesetz 1965:

Der Bundesminister kann auf Antrag der Hinterbliebenen einen besonderen Sterbekostenbeitrag gewähren (max. 1,5 Referenzbeträge gemäß § 3 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes), wenn die Bestattungskosten im Nachlass keine Deckung finden oder die Hinterbliebenen wegen des Todes des **Beamten** in eine wirtschaftliche Notlage geraten.

Abfertigung nach dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz:

Endet das Arbeitsverhältnisses durch den Tod des Vertragsbediensteten gebührt die Abfertigung den Hinterbliebenen (EhegattInnen, eingetragenen PartnerInnen unversorgte Kinder) bzw. fällt in die Verlassenschaft, wenn solche Personen nicht vorhanden sind.

Geldaushilfen aus dem Sozialfonds der VAM:

Aus dem Sozialfonds der Vereinigten Altösterreichischen Militärstiftungen können einmalige nicht rückzahlbare Geldaushilfen in besonders begründeten und unverschuldeten Notfällen an Bedienstete des Bundesministeriums für Landesverteidigung sowie im Falle deren Todes an deren EhegattInnen, LebensgefährtInnen und Kinder gewährt werden.

Wenn Sie Fragen haben sind Sie herzlich eingeladen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Heerespersonalamtes Montag bis Freitag (werktags) von 07.30 – 16.00 Uhr unter

 **050201 / 99 1640**

anzurufen.